

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Sämtliche Pächter müssen jagdpachtfähig sein

Ein Jagdpachtvertrag über ein Jagdrevier ist dann wirksam, wenn bei mehreren Mitpächtern sämtliche Pächter jagdpachtfähig im Sinne des Jagdgesetzes sind.

Sämtliche Pächter müssen daher bei Beginn der Pachtzeit bereits drei Jahre den Jagdschein besitzen. Ist dies nicht der Fall, so ist der gesamte Pachtvertrag nichtig.

Dies hat das Landgericht Frankenthal in seinem Urteil vom 17. Februar 2021, 2 S 26/20 entschieden.

Haben die Jagdpächter ihrerseits sog. Begehungsscheine an andere Jäger ausgegeben, so müssen die dafür entrichteten Beträge zurückerstattet werden. Denn auch Begehungsrecht kann nicht wirksam übertragen werden. Allerdings musste der Inhaber des Begehungsscheins sich einen Betrag anteilig für die Zeit anrechnen lassen, in der es ihm möglich war, den Begehungsschein zu nutzen.